



Verfügung Nr. 6/2016

vom 4. März 2016

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

in Sachen

F. _____

Gesuchsteller

gegen

Post CH AG
Corporate Center, Wankdorfallee 4, 3030 Bern,

Gesuchsgegnerin

betreffend

Gesuch um Verfügung betreffend Standort des Hausbriefkastens

I. Sachverhalt

1. Die Gesuchsteller sind Eigentümer einer Neubauliegenschaft an der P. _____ strasse 7/7a in Q. _____. Am 16. April 2015 machte die Post CH AG, PostMail, Briefzustellregion R. _____, die Gesuchsteller darauf aufmerksam, dass der Briefkastenstandort an der P. _____ strasse 7 nicht den Vorgaben der Postverordnung entspreche, und forderte sie auf, den Briefkasten an die Grundstücksgrenze zu versetzen. Sie nahm deshalb die Hauszustellung nicht auf und teilte den Gesuchstellern mit, dass ihre Postsendungen vorläufig bei der Briefkastenanlage beim zweiten Hauszugang der P. _____ strasse 7 (heute 7a) zugestellt würden.
2. Mit Schreiben vom 19. April 2015 gelangten die Gesuchsteller an die eidgenössische Postkommission PostCom und beantragten eine Überprüfung des Briefkastenstandorts in einem Verwaltungsverfahren. Sie bringen vor, sie hätten durch die Nichtaufnahme der Zustellung teilweise Rechnungen und Einschreiben nicht erhalten. Das neu erstellte Wohn- und Geschäftshaus an der P. _____ strasse 7 werde am 30. April 2015 amtlich geschätzt und werde die zwei Hausnummern 7 und 7a erhalten. Am Hauseingang des Wohn- und Geschäftshauses Nr. 7 nähmen sie ihre Privatpost sowie die Geschäftspost der Firma A. _____ Architekten AG, deren Firmensitz sich dort befinde, entgegen. Falls notwendig, würden sie dafür auch zwei Briefkästen einrichten, im Moment hätten sie einen einzigen Briefkasten mit dem Privat- und dem Firmennamen angeschrieben. Beim anderen Hauszugang mit der Adresse P. _____ strasse 7a seien drei Briefkästen angebracht. Dieser Hausteil werde von ihren Söhnen bewohnt. In der Verordnung werde zwischen Mehrfamilien- und Geschäftshäusern und anderen Liegenschaften unterschieden und sie hätten grossen Wert darauf gelegt, die Briefkästen am richtigen Ort aufzustellen.
3. Mit E-Mail vom 29. April 2015 teilte die Post CH AG der PostCom mit, dass sie die Hauszustellung bei der Nr. 7 nicht aufgenommen habe, da der Briefkasten nicht den Vorgaben entspreche. Vorderhand würden die Postsendungen der Gesuchsteller an die Adresse P. _____ strasse 7a zugestellt und dies werde während des laufenden Verwaltungsverfahrens so beibehalten.
4. Am 19. Mai 2015 forderte die PostCom die Gesuchsteller per Einschreiben auf, bis zum 5. Juni 2015 Fotos und einen Grundstücksplan ihrer Liegenschaft einzureichen und darzulegen, wie viele Parteien dort wohnten und zu welchem Anteil die Liegenschaft geschäftlich genutzt werde.
5. Am 25. Mai 2015 machten die Gesuchsteller per E-Mail geltend, das Einschreiben der PostCom sei ihnen nicht zugestellt worden, stattdessen sei dem militärdienstabwesenden Sohn eine Abholungseinladung in den Briefkasten gelegt worden. Dies sei sehr störend, da an diesem Tag immer jemand zuhause gewesen sei, der Zustellbote aber bei ihnen nicht geklingelt habe.
6. Am 3. Juni 2015 reichten die Gesuchsteller die eingeforderten Unterlagen nach. Sie brachten vor, sie seien die Eigentümer der Liegenschaft Grundbuch Q. _____ Nr. XXX mit der Adresse P. _____ strasse 7/7a. In der Nr. 7 wohnten sie selber und diese Adresse sei auch der Firmensitz des Architekturbüros. Die Liegenschaft P. _____ strasse 7 werde zu etwa 25% geschäftlich genutzt. An der P. _____ strasse 7a wohnten ihre drei Söhne, von denen einer Mitarbeiter der A. _____ Architekten AG sei. Dieser Gebäudeteil sei als Mehrfamilienhaus mit Gemeinschaftsräumen konzipiert. Auf dem Strassenniveau befinde sich das Zugangsgeschoss mit einem Vorplatz von 23 m Breite und 8 m Tiefe. Beide Hauszugänge seien schwellenlos und hindernisfrei erreichbar und der Vorplatz könne frei befahren werden. Die Briefkastenanlagen seien frei zugänglich und bestünden – wie von der Verordnung gefordert – aus einem Brieffach mit Einwurföffnung und einem Ablagefach.
7. Die Post CH AG führte in ihrer Stellungnahme vom 10. August 2015 aus, bei der P. _____ strasse 7 handle es sich um eine Neubauliegenschaft, welche über zwei Hauseingänge und zwei Briefkastenstandorte verfüge. Heute heisse die Nummerierung 7 und 7a. Nach Auffassung der Post handle es sich seit der Neunummerierung bei der Nr. 7 um ein Einfamilienhaus, auch wenn es mit dem angrenzenden Mehrfamilienhaus Nr. 7a zusammengebaut sei. Die Post habe während der Bauphase bereits das Gespräch mit den Gesuchstellern gesucht und die Postsendungen der

Gesuchsteller bei der Nr. 7a zugestellt. Sie habe die Hauszustellung bei der Nr. 7 nie aufgenommen, da sich die Gesuchsteller weigerten, den Briefkasten von der Haustür an die Grundstücksgrenze zu versetzen. Es liege ein Anwendungsfall von Art. 74 Abs. 1 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG, SR 783.01) vor, aber im Moment befinde sich der Hausbriefkasten noch etwa 8 m von der Grundstücksgrenze entfernt. Würden die Vorgaben gemäss Art. 74 Abs. 1 VPG nicht eingehalten, sei die Post nicht verpflichtet, die Hauszustellung aufzunehmen. Die Post nehme bei der Forderung nach einem verordnungskonformen Briefkastenstandort eine Umsetzungsaufgabe wahr, die letztlich allen Postdiensteanbieterinnen zugutekomme und eine effiziente und kostengünstigere Zustellung ermögliche.

8. Am 14. September 2015 nahmen die Gesuchsteller zu den Ausführungen der Post Stellung und hielten an ihren Anträgen fest. Sie bestritten, dass bei Baubeginn ein mündlicher oder persönlicher Kontakt mit der Post stattgefunden habe. Es sei in der Bauphase nie zu einer Verhandlung oder Diskussion gekommen, in der sie aufgefordert worden seien, den Briefkasten zu versetzen. Sie legten ihren Schlussbemerkungen einen Grundstücksplan bei und setzten das Fachsekretariat darüber in Kenntnis, dass ihre Liegenschaft am 2. Juli 2015 amtlich vermessen worden und mit den Postadressen P. _____ strasse 7 und 7a im Grundbuch eingetragen worden sei.
9. Am 24. September 2015 reichte die Post ihre abschliessenden Bemerkungen ein und bestritt ihrerseits die Ausführungen der Gesuchsteller vom 14. September 2015. Für die Post sei unerheblich, dass die Liegenschaft unterdessen amtlich vermessen sei, da vorliegend einzig der Briefkastenstandort an der P. _____ strasse 7 umstritten sei und es sich dabei nach Auffassung der Post klar um ein Einfamilienhaus, welches an ein Mehrfamilienhaus angebaut sei, handle.
10. Am 28. September 2015 stellte das Fachsekretariat den Gesuchstellern die abschliessenden Bemerkungen der Post vom 24. September 2015 zur Kenntnis zu. Es schloss gleichzeitig den Schriftenwechsel ab und stellte den Parteien den Entscheid der PostCom in Aussicht.

II. Erwägungen

11. Die PostCom trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die nach dem Postgesetz und den Ausführungsbestimmungen in ihrer Zuständigkeit liegen (Art. 22 Abs. 1 Postgesetz vom 17. Dezember 2010 [PG, SR 783.0]). Sie beaufsichtigt gestützt auf Art. 22 Abs. 2 Bst. e PG die Einhaltung des gesetzlichen Auftrags zur Grundversorgung, welche nach Art. 14 Abs. 3 PG die Hauszustellung umfasst. Die PostCom verfügt gestützt auf Art. 76 VPG in Streitigkeiten über die Pflicht zur Aufstellung eines Briefkastens (Art. 73) oder dessen Standort (Art. 74). Damit ist die PostCom für die Beurteilung des vorliegenden Gesuchs zuständig. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. d VwVG, SR 172.021).
12. Die Gesuchsteller sind als Eigentümer der Liegenschaft durch die Nichtaufnahme der Hauszustellung an ihrer Wohn- und Geschäftsadresse in ihren Rechten und Pflichten betroffen und damit im vorliegenden Verwaltungsverfahren Partei im Sinne von Art. 6 VwVG. Das Gesuch wurde vollständig eingereicht, womit darauf einzutreten ist.
13. Vorliegend ist einzig der Standort des Briefkastens an der P. _____ strasse Nr. 7, in welcher die Gesuchsteller wohnen und sich das Architekturbüro befindet, umstritten. Der Standort der Briefkastenanlage beim Hauseingang Nr. 7a ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Im Folgenden ist somit zu beurteilen, ob der Briefkasten beim Hauseingang P. _____ strasse 7 den Standortvorgaben der Postverordnung entspricht. Der PostCom kommt bei der Überprüfung des Briefkastenstandorts ein weiter Ermessensspielraum zu. Nutzt sie diesen nicht aus, begeht sie eine Rechtsverletzung (vgl. Benjamin Schindler, Verwaltungsermessen, Zürich/St. Gallen 2011, Rz. 70, S. 429 ff.; Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Ullmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016, Rz. 439 f.).

14. Gestützt auf Art. 14 Abs. 3 PG stellt die Post alle Postsendungen nach Absatz 1, nämlich Briefe, Pakete, Zeitungen und Zeitschriften, an mindestens fünf Wochentagen und abonnierte Tageszeitungen an sechs Wochentagen zu. Sie ist nicht zur Hauszustellung verpflichtet, wenn die Vorgaben für die Briefkästen und Briefkastenanlagen nach den Artikeln 73 - 75 nicht eingehalten sind (Art. 31 Abs. 2 Bst. c VPG). Der Bundesrat hat gestützt auf seine Zuständigkeit nach Art. 10 PG die Bedingungen für Hausbriefkästen und Zustellanlagen am Domizil der Empfänger im 7. Kapitel der Postverordnung über Briefkästen und Briefkastenanlagen geregelt. Gestützt auf Art. 73 Abs. 1 VPG muss der Eigentümer oder die Eigentümerin der Liegenschaft für die Zustellung von Postsendungen auf eigene Kosten einen frei zugänglichen Briefkasten oder eine frei zugängliche Briefkastenanlage einrichten. Der Briefkasten besteht aus einem Brieffach mit einer Einwurfoffnung und einem Ablagefach (Art. 73 Abs. 2 VPG). Der Briefkasten ist an der Grundstücksgrenze beim allgemein benutzten Zugang zum Haus aufzustellen (Art. 74 Abs. 1 VPG). Bei Mehrfamilien- und Geschäftshäusern kann die Briefkastenanlage im Bereich der Hauszugänge aufgestellt werden, sofern der Zugang von der Strasse her möglich ist (Art. 74 Abs. 3 VPG).
15. Die Post bringt vor, unabhängig davon, dass die Liegenschaft P. _____ 7 und 7a ein einziges Gebäude sei, handle es sich bei der P. _____ strasse 7 um ein an ein Mehrfamilienhaus angebautes Einfamilienhaus, weshalb der Hausbriefkasten an der Grundstücksgrenze aufzustellen sei. Daran ändere auch die Tatsache nichts, dass der von den Gesuchstellern bewohnte Hausteil zum Teil geschäftlich genutzt werde. Zum Tatsächlichen ist festzustellen, dass die Liegenschaft der Gesuchsteller rund 25 m lang und 18 m breit ist. Sie umfasst vier Wohneinheiten und einen geschäftlich genutzten Teil, die über zwei Hauszugänge am östlichen und am westlichen Ende der strassenseitigen Fassade erschlossen werden. Wegen der zwei Hauszugänge weist das Gebäude die Adressen P. _____ strasse 7 und 7a auf. Drei Wohneinheiten sowie Gemeinschaftsräume befinden sich bei der Hausnummer 7a und eine Wohneinheit sowie der geschäftlich genutzte Teil der Liegenschaft befinden sich bei der Hausnummer 7. Wie dem Grundrissplan der Liegenschaft sowie den Fotos zu entnehmen ist, hat die Liegenschaft einen gemeinsamen Grundriss, ein ebenerdiges Garagengeschoss und zwei Geschosse mit einer durchgehenden Fassade und zwei gegen Süden ausgerichteten Gebäudeflügeln, die insgesamt zu einem U-förmigen Grundriss führen. Auf dem Dach ist eine ebenfalls durchgehende Dachterrasse angelegt, die über eine in der Gebäudehülle liegende Treppe erreicht wird. Die Gestaltung der strassenseitigen Fassade lässt auf eine verschachtelte Lage der Wohneinheiten schliessen. Damit kann vorliegend nicht wie von der Post geltend gemacht von einem Mehrfamilienhaus mit angebautes Einfamilienhaus gesprochen werden, sondern das Gebäude ist als Ganzes als Mehrfamilienhaus mit zwei Hauszugängen zu betrachten. Aus dieser Einschätzung folgt, dass die Briefkastenanlagen gestützt auf Art. 74 Abs. 3 VPG bei den beiden Hauszugängen aufgestellt werden können.
16. Für den Briefkastenstandort beim Hauseingang der Nr. 7 stellt sich vorliegend die Frage, ob auch im Falle eines einzigen Briefkastens gestützt auf den Verordnungswortlaut bereits von einer Briefkastenanlage gesprochen werden kann oder ob für eine Briefkastenanlage mehrere Briefkästen notwendig sind. Dazu ist einerseits festzuhalten, dass die Gesuchsteller bereit sind, bei der Nr. 7 einen zweiten Briefkasten anzubringen, so dass für ihre Geschäftspost- und die Privatpostsendungen je ein separater Briefkasten zur Verfügung stünde. In rechtlicher Hinsicht ist festzustellen, dass der Verordnungstext in allen drei Amtssprachen von einer Briefkastenanlage (Singular) im Bereich der Hauszugänge (Plural) spricht und somit aus dem Wortlaut nicht abgeleitet werden kann, was genau unter einer Briefkastenanlage bei jedem Hauszugang zu verstehen ist. Da der Erläuterungsbericht des UVEK zur Verordnung sich zu dieser Frage nicht äussert, ist der Verordnungstext nach dem Sinn und Zweck der Bestimmung auszulegen. Die Bestimmung von Art. 74 VPG über den Standort von Briefkästen und Briefkastenanlagen bezweckt eine Interessenabwägung zwischen dem Interesse der Kundschaft, die Postsendungen möglichst an der Haustüre in Empfang nehmen zu können, und dem Interesse aller Postdiensteanbieterinnen, die Zustellung von Postsendungen möglichst effizient zu erbringen (vgl. Erläuterungsbericht des UVEK zur Postverordnung vom 29. August 2012, S. 32; Fundstelle: <http://www.postcom.admin.ch/de/publikationen/Erlaeuterungsbericht-Postverordnung-d-20120829.pdf>).

17. Art. 74 Abs. 1 VPG basiert auf der Annahme, dass der Zustellungsaufwand bei Einfamilienhäusern an der Grundstücksgrenze beim allgemein benutzten Zugang zum Haus am geringsten ist. Art. 74 Abs. 3 VPG geht im Fall von Mehrfamilien- und Geschäftshäusern davon aus, dass der Mehraufwand bei der Zustellung im Falle des Briefkastenstandorts bei den Hauszugängen durch die grössere Menge von Postsendungen wettgemacht wird und deshalb auch eine zusätzlich zurückzulegende Strecke bei der Zustellung noch verhältnismässig ist. Von dieser Einschätzung ist auch im vorliegenden Fall auszugehen. Es ist anzunehmen, dass die Gesuchsteller mit ihrer privaten Post und den Sendungen für das Architekturbüro jeden Tag eine beträchtliche Menge Postsendungen erhalten, die in ihren Briefkasten zugestellt wird. Ebenso ist festzustellen, dass der Zustellbote für die Bedienung der zweiten Briefkastenanlage am Hauseingang Nr. 7 gar keinen weiteren Weg zurückzulegen hat, als wenn der Briefkasten an der Grundstücksgrenze stehen würde. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Wegstrecke von rund 17 m zwischen den beiden Briefkastenanlagen der Nummern 7 und 7a auf dem Vorplatz entlang des Gebäudes zurückgelegt wird und dafür nicht auf die Erschliessungsstrasse zurückgekehrt wird. Damit ist die zusätzliche Wegstrecke bis zum zweiten Hauseingang im Vergleich zur Diagonale von etwa 19 m, die vom ersten Hauseingang Nr. 7a über den Vorplatz bis zum Standort des zweiten Briefkastens an der Grundstücksgrenze zurückgelegt würde, viel zu unbedeutend, um aus der zusätzlichen Wegstrecke von rund vier Metern einen massgeblichen Mehraufwand für die Zustellung abzuleiten. Daraus ergibt sich, dass der jetzige Briefkastenstandort an der Paradisstrasse 7 den Vorgaben von Art. 74 Abs. 3 VPG entspricht.
18. Damit ist das Gesuch gutzuheissen und die Post gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und 2 Bst. c VPG zu verpflichten, die Hauszustellung an der Adresse der Gesuchsteller aufzunehmen. Der Post ist dafür eine Frist von zehn Arbeitstagen nach Rechtskraft des Entscheids einzuräumen.
19. Gestützt auf Art. 77 Abs. 1 Bst. b VPG erhebt die PostCom für Verfügungen im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Grundversorgung Gebühren. Art. 4 Abs. 1 Bst. g des Gebührenreglements der Postkommission vom 26. August 2013 (SR 783.018) sieht für Verfügungen im Zusammenhang mit Streitigkeiten betreffend den Standort von Hausbriefkästen eine Gebühr von Fr. 200.- vor. Da die Gesuchsteller obsiegen, haben sie keine Verfahrenskosten zu tragen. Die Gebühr von Fr. 200.- wird der unterliegenden Post auferlegt.

III. Entscheid

Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:

1. Der Antrag der Gesuchsteller auf Erbringung der Hauszustellung wird gutgeheissen.
2. Die Post wird verpflichtet, die Hauszustellung bei den Gesuchstellern innert zehn Arbeitstagen nach Rechtskraft des Entscheids aufzunehmen.
3. Die Verfahrenskosten von Fr. 200.- werden der Post auferlegt.

Eidgenössische Postkommission PostCom

Dr. Hans Hollenstein
Präsident

Dr. Michel Noguét
Leiter Fachsekretariat

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. (...). Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.